

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Stadtverwaltung  
Kreisverwaltung  
-Jugendamt-  
Fachdienste Wirtschaftliche Jugendhilfe  
und Beistandschaft

Servicezeiten:

Mo.-Do. 08:30-12:30, 14:00-15:30 Uhr

Freitag 08:30-12:30 Uhr

Ansprechpartnerinnen:

Antje Fasse

Ruth Schürbüscher

Tel.: 0251 591-5780/6585

Fax: 0251 591-6898

E-Mail: antje.fasse@lwl.org

E-Mail: ruth.schuerbuescher@lwl.org

Az.: 50 51 11 01

23.07.2020

## **Rundschreiben 31/2020**

**Information des LWL-Landesjugendamtes Westfalen zum „Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz)“ vom 29.06.2020 – Kinderbonus und „Zweites Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ vom 19.05.2020**

**Bedeutung für die Fachdienste Wirtschaftliche Jugendhilfe und Beistandschaft wegen der Auszahlungen von „Kinderbonus“ und der „Corona-Prämie“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesregierung hat im Rahmen der Corona Pandemie zur Unterstützung von Familien mit Kindern die Zahlung eines einmaligen Kindesbonus in Höhe von 300,00 EUR beschlossen. Mit diesem Rundschreiben möchten wir die Mitarbeiter\*innen der Fachdienste Beistandschaft und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe in Ihrem Jugendamt darüber informieren, wie und wann der Kinderbonus bei den Unterhaltsleistungen zu berücksichtigen ist bzw. darüber, dass eine Berücksichtigung bei der Kostenbeteiligung gemäß §§ 90 ff. SGB VIII nicht vorzunehmen ist.

**Wirtschaftliche Jugendhilfe: Keine Berücksichtigung der gesetzlichen Bonus- bzw. Prämienzahlungen im Rahmen der Kostenheranziehung:**

Das „**Zweite Corona-Steuerhilfegesetz**“ (BGBl. 2020 I, 1512 ff., s. Anlage) vom 29.06.2020 sieht unter Art. 9 eine Ergänzung des § 6 Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) sowie unter Art. 11 eine Änderung des Gesetzes zur Nichtanrechnung des Kinderbonus (KBNAAnrG) vom 2. März 2009 (BGBl. 2009 I, 416, 417) vor.

Gemäß Art. 11 des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes (Gesetz zur Nichtanrechnung und Nichtberücksichtigung des Kinderbonus), sind die in Art. 9 genannten Einmalbeiträge weder im Rahmen der Anrechnung nach § 39 Abs. 6 SGB VIII noch im Rahmen der Einkommensberechnung nach den §§ 90 ff. oder bei der Bestimmung des Kostenbeitrags bei vollstationären Leistungen nach § 94 Abs. 3 SGB VIII zu berücksichtigen (vgl. Anlage sowie Gesetzesbegründung in Drucksache 19/20058).

Art. 11 stellt ferner klar, dass der Kinderbonus die Leistung nach dem UVG nicht mindert, indem Satz 1 des KBNAAnrG wie folgt gefasst wird:

*„Die nach § 66 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes und § 6 Absatz 3 des Bundeskindergeldgesetzes zu zahlenden Einmalbeiträge sind bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, nicht als Einkommen zu berücksichtigen.“*

Aus diesem Grund ist der zusätzliche Kinderbonus weder als Einkommen noch als zweckidentische Einnahme anzusehen und bei den Kostenbeitragsberechnungen gemäß §§ 90 ff. SGB VIII in den Monaten September und Oktober 2020 nicht zu berücksichtigen.

Auch das **„Zweite Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“** vom 19.05.2020, in Kraft seit dem 22.05.2020 (BGBl 2020 I, 1080 ff.) regelt in Artikel 5 eine Auszahlung an bestimmte Berufs- und Ausbildungsgruppen, die sog. „Corona-Prämie“ für Mitarbeitende, Azubis, FSJ'ler\*innen etc. in Pflegeberufen. Danach werden bis zu 1.500,00 EUR als steuerfreie „Corona-Prämie“ pro Beschäftigter/Beschäftigtem ausgezahlt.

Aber auch diese Prämienzahlung ist nach hiesiger Auffassung nicht als Einkommen im Rahmen der Kostenheranziehung anzusehen, dass es sich auch hierbei nach der gesetzlichen Intention um eine zweckbestimmte Leistung handelt.

### **Beistandschaft: Berücksichtigung von Kinderbonus und Prämienzahlungen bei Unterhaltsleistungen:**

Für den Fachdienst Beistandschaft ist die Auszahlung des „Kinderbonus“ aufgrund der Regelung des § 1612b BGB jedoch beachtlich. Auch die Einkommenserhöhungen durch die „Corona-Prämie“ sind bei den Unterhaltsleistungen zu berücksichtigen.

Die Kinderbonuszahlungen stellen gemäß Art. 9 des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes eine Erhöhung des Kindergelds dar bzw. sind wie Kindergeld zu behandeln. Denn gemäß Art. 9 des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes wird § 6 BKGG folgender Art. 3 angefügt:

*„Darüber hinaus wird für jedes Kind, für das für den Monat September 2020 ein Anspruch auf Kindergeld besteht, für den Monat September 2020 ein Einmalbetrag von 200 Euro und für den Monat Oktober 2020 ein Einmalbetrag von 100 Euro gezahlt. Ein Anspruch in Höhe der Einmalbeträge von insgesamt 300 Euro für das Kalenderjahr 2020 besteht auch für ein Kind, für das nicht für den Monat September 2020, jedoch für mindestens einen anderen Kalendermonat im Kalenderjahr 2020 ein Anspruch auf Kindergeld besteht.“*

Die Frage der Berücksichtigung des Kinderbonus war daher u. a. Thema bei der Sitzung des überregionalen Arbeitskreises der Beistände in NRW am 7. Juli 2020 in Münster. Die Teilnehmenden des Arbeitskreises gaben mehrheitlich dazu die fachliche Rückmeldung, dass sie - wie bereits im Jahr 2009 bei der einmaligen Sonderzahlung - die Unterhaltspflichtigen anschreiben und darauf hinweisen werden, dass sich der zu zahlende Unterhaltsbetrag für die Monate September und Oktober 2020 wegen des anteiligen Kinderbonus verringert.

Aus Sicht der Beistände sollte in das Anschreiben an die Unterhaltspflichtigen aber auch der Hinweis aufgenommen werden, dass es den Unterhaltspflichtigen freisteht, den Kinderbonus dem betreuenden Elternteil und dem Kind in voller Höhe zu überlassen.

Die Stadt Krefeld hat die Texte der Anschreiben an die Unterhaltspflichtigen und an die Unterhaltsempfänger als „Musteranschreiben“ zur Verfügung gestellt (s. S. 4-5 dieses Schreibens).

Fragen und Antworten (FAQs) zum Kinderbonus finden Sie auch auf den Internetseiten

- a) des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/corona-pandemie/finanzielle-unterstuetzung/faq-kinderbonus> und
- b) des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht unter <https://www.dijuf.de/coronavirus-faq.html#bonusFAQ1>.

Vielleicht ist der Beitrag von Birgit Niepmann: Der Kinderbonus und seine unterhaltsrechtliche Bedeutung, NZFam 14/2020, für Sie von Interesse. Deshalb ist er diesem Rundschreiben als Anlage beigelegt, wie die o. g. gen. gesetzlichen Grundlagen für die Corona-Prämie und den Kinderbonus.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez.

Antje Fasse/Ruth Schürbüscher

Musteranschreiben unterhaltspflichtiger Elternteil

Unterhaltsangelegenheit [...]

Sehr geehrte Frau [...],  
sehr geehrter Herr [...],

wie Sie bereits aus der Presse entnehmen konnten, hat die Bundesregierung als finanzielle Unterstützung im Rahmen der Corona-Pandemie die Zahlung eines einmaligen Kinderbonus in Höhe von 300,00 EUR beschlossen. Dieser Bonus wird in zwei Teilbeträgen, 200,00 EUR für den September und 100,00 EUR für den Oktober 2020, ausgezahlt.

Diese Beträge sind nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers bei Unterhaltszahlungen hälftig anzurechnen.

Das bedeutet, dass Sie berechtigt sind, Ihre Unterhaltszahlungen für den Monat September 2020 **einmalig** um 100,00 EUR und für den Monat Oktober 2020 **einmalig** um 50,00 Euro zu verringern.

Sollten Sie Ihre Unterhaltszahlung nicht entsprechend verringern, gehe ich davon aus, dass dieser Betrag Ihrem Kind zugutekommen soll.

Sollten jedoch Unterhaltsrückstände bestehen, würde der jeweilige Betrag darauf angerechnet.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Musterschreiben Unterhalt empfangender Elternteil:

Unterhaltsangelegenheit [...]

Sehr geehrte Frau [...],  
sehr geehrter Herr [...],

wie Sie bereits aus der Presse entnehmen konnten, hat die Bundesregierung als finanzielle Unterstützung im Rahmen der Corona-Pandemie die Zahlung eines einmaligen Kinderbonus in Höhe von

*300,00 EUR beschlossen. Dieser Bonus wird in zwei Teilbeträgen, 200,00 EUR für den September und 100,00 EUR für den Oktober 2020, ausgezahlt.*

*Diese Beträge sind nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers bei Unterhaltszahlungen hälftig anzurechnen.*

*Das bedeutet, dass Herr/Frau [...] berechtigt ist, seine/ihre Unterhaltszahlungen für den Monat September 2020 **einmalig** um 100,00 EUR und für den Monat Oktober 2020 **einmalig** um 50,00 Euro zu verringern.*

*Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag*